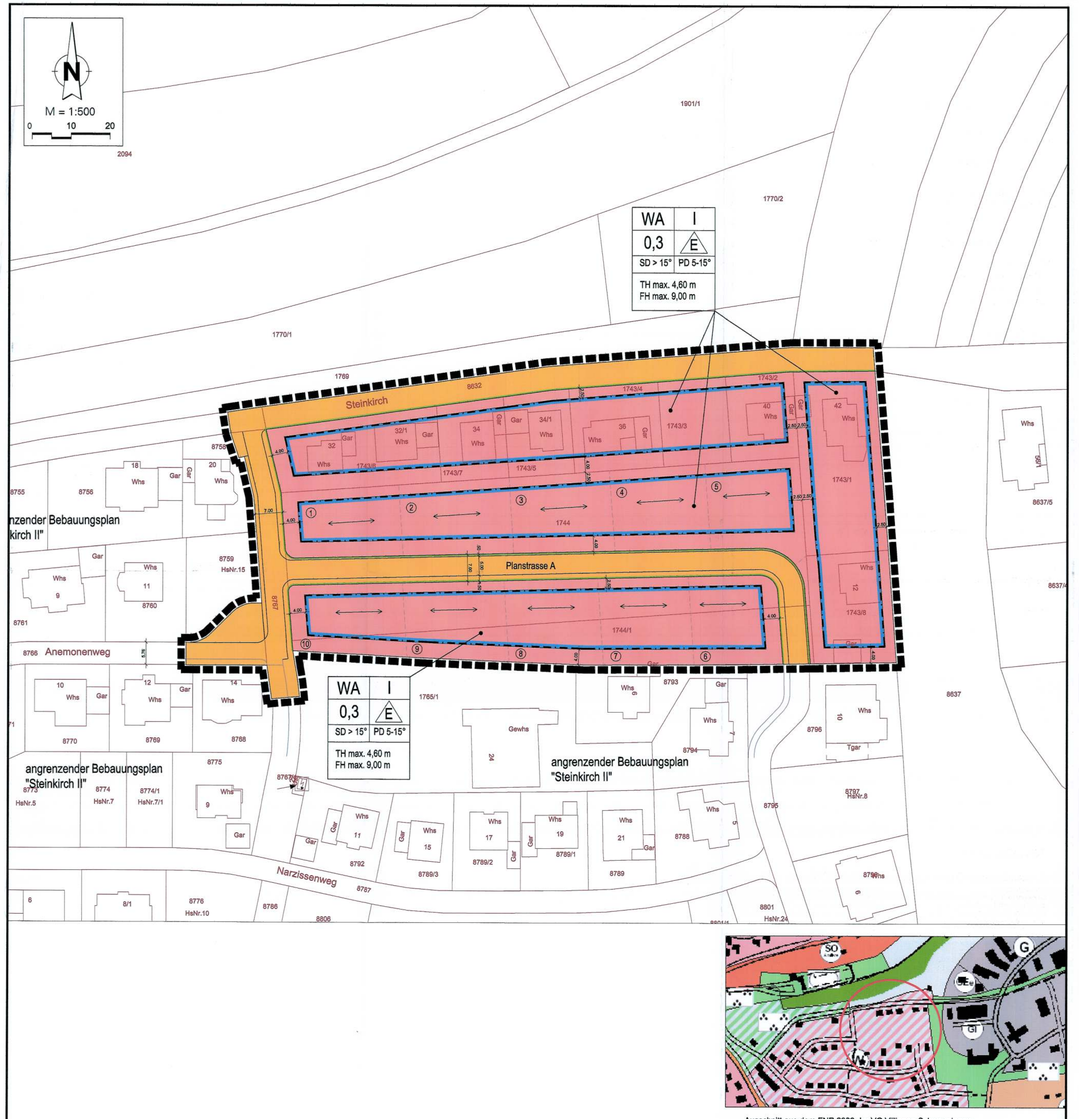

Ausschnitt aus dem FNP 2009 der VG Villingen-Schwenningen, wirksam seit 28.02.1998

Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bebauungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 Bau NVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Bau NVO)

0,3 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen:

TH max. 4,60 m — max. zulässige Traufhöhe

FH max. 9,00 m — max. zulässige Firsthöhe
(Erläuterungen, Bezugshöhen gem. Textfestsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E — offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenzen

Stellung baulicher Anlagen, bzw. Haupt-Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Dachformen, Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

SD > 15° — SD = Satteldach, Dachneigung größer 15°

PD 5 - 15° — PD = Pultdach, Dachneigung 5 - 15°

Sonstige Festsetzungen, Planzeichen, nachrichtliche Darstellungen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ - Grundflächenzahl	Bauweise
SD = Satteldach DN über 15°	PD = Pultdach DN 5° bis 15°
Höhe der baulichen Anlagen	

Bestand

bestehende Grundstücksgrenzen

bestehende Gebäude

TEXTTEIL - Bebauungsplan

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. B. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. B. 501) m.W.v. 01. März 2015

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-15 BauNVO),

1.1 Allgemeine Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störendenden Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
Gemäß §1 Abs. 6 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die Ausnahmen gem. §4 (3) Nrn. 2-5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.
Dauerhaft wasserdurchlässig befestigte Flächen werden nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.2 Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Planzeichnung „I" (ein) - geschossig festgesetzt. Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind weitere Vollgeschosse zulässig, wenn es sich hier um Dachräume oder um Untergeschosse handelt, die Vollgeschosse sind und wenn die natürliche Geländemodulation erhalten bleibt.

2.3 Zahl der Wohneinheiten
Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.
Dachüberstände sind bis zu 0,5 m über die Baugrenze hinaus allgemein zulässig. Die Bestimmungen des Nachbarrechts bleiben hiervon unberührt.

3.2 Bauweise
Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als:
E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

3.3 Stellung der baulichen Anlagen
Die in der Planzeichnung eingetragenen Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten. Zum Zwecke einer Optimierung bei der Energiegewinnung mittels Solaranlagen können hiervon abweichende Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen zugelassen werden.

4 Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9 Abs.1 Nr.4, Nr. 22 BauGB, §§ 12 - 14 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Garagen, Carports und Stellplätze mit folgender Einschränkung zulässig: Mit Garagen und Carports ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

5 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 26 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsflächen
Die Straßenverkehrsflächen ergeben sich aus der Planzeichnung.
Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

5.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind
Hinterbeton für die Randbefestigungen der Straßen- und Fußgängerbereiche sowie bei den Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern der geplanten Erschließungsanlagen sind auf den Grundstücken zu dulden. Diese können durch Geländeangleichungen auf den Anliegergrundstücken wieder entfallen.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Pflanzgebot Laubbäume
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je angefangene 300 m2 Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Entlang der Planstraße A sind diese innerhalb der Vorgartenzone, zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze, bei einem Mindestabstand zueinander von 10 m zu pflanzen.

6.2 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Befestigung von privaten Wegen, Zufahrten und oberirdischen, offenen Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergüß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

7 Aufschüttungen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen zum Zwecke der Einebnung des Geländes zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Aufschüttung in Bezug zur Neigung des natürlichen Geländes beträgt wie folgt:
GeländeneigungMaximale Aufschüttung 0 % < 6 %0,75 m6 % < 10 %1,50 m
Das geplante Gelände ist in seinem Niveau dem der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche oder den der sonstigen angrenzenden Nutzungen anzugleichen.

B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. B. 357, ber. B. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. B. 501) m.W.v. 01. März 2015
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. B. 55)

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximal zulässige Firsthöhe bemisst sich zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses und der Außenkante des Dachfirstes bzw. des obersten Pultdachpunktes.
Die maximal zulässige Traufhöhe bemisst sich zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses und dem Schnittpunkt der Außenwand zur Oberkante Dachhaut.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:
FH = maximal zulässige Firsthöhe **9,00 m**
TH = maximal zulässige Traufhöhe **4,60 m**

Beträgt die Höhendifferenz zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes und der Geländehöhe des Flächenschwerpunktes mehr als 0,50 m, so ist eine Erhöhung der zulässigen First- und Traufhöhen bis zum Maß der Höhendifferenz zulässig. (Lageberechnung für den Flächenschwerpunkt siehe Hinweise)

1.2 Dachformen und Dachneigung
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung durch Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzt. Für die Hauptgebäude sind nur diese Dachformen und Dachneigungen zulässig.
Es bedeuten:
SD Satteldach
PD Pultdach
Als Satteldach entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten auch gegenläufige Pultdächer, deren Höhendifferenz im First nicht mehr als 1,3 m beträgt (versetztes Satteldach).
Flachdächer dürfen nur bei untergeordneten Anbauten ausgeführt werden, wenn diese nicht in geneigte Dachflächen eingreifen.

1.3 Dacheindeckung
Als Dacheindeckung sind ausschließlich Materialien in roter, brauner, oder anthrazitar bis schwarzer Tönung zulässig. Greifferbäge oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.
Als Metalleindeckung dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Auswschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.
Solaranlagen sind allgemein zulässig.

1.4 Dachaufbauten
Senkrecht zur Hauptfirstrichtung angeordnete Firste (Wiederkehr) sowie Dachgauben sind mit Maßgabe folgender Einschränkungen zulässig:
- wenn die jeweilige Dachfläche durch die o.g. Aufbauten zusammengerechnet nicht über 50 v.H. unterbrochen wird und die Hauptfirstrichtung erhalten bleibt.
- Dachgauben sind ab einer Dachneigung ≥ 30° zulässig.

2 Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 LBO)
Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses an baulichen Anlagen angebracht werden. Ihre Fläche darf jeweils 1,0 qm pro Grundstück nicht überschreiten, die Ausführung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig.

3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Abfallbehälter / Sammelbehälter
Private Müllbehälter sind in das Gebäude zu integrieren oder einzugrünen und so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht eingesehen werden können.

3.2 Abgrabungen
Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung des Untergeschosses sind unzulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung des Untergeschosses ausnahmsweise zulässig wenn,
- die Geländeneigung ≥ 7 % ist und
- die maximale Abgrabungstiefe ≤ 1,0 beträgt.

4 Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über geeignete Retentionsanlagen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden, Rigolen, Flachteiche) zurückzuhalten und gedrosselt der Kanalisation zuzuführen.
Der spezifische Gebietsabfluss vom Privatgrundstück darf 50 l/s*ha bei einer jährlichkeit von n=0,2 nicht überschreiten.
Das Rückhaltevolumen ist nach DWA A117 zu bemessen. Das Rückhaltevolumen muss ständig vorgehalten werden.
Der Nachweis für die ausreichende Bemessung ist im Baueantrag vorzuweisen. Der Betrieb der Anlage muss jährlich dokumentiert und auf Nachfrage vorgelegt werden.
Eine Kombination der Retention mit einer Regenwasseranutzung ist möglich, sofern das Retentionsvolumen ständig vorgehalten wird.

5 Stellplatznachweis
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind für jede Wohneinheit 1,5 Stellplätze herzustellen. Zur Ermittlung der erforderlichen Gesamtzahl der Stellplätze ist das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl hin aufzurunden.

C Hinweise

Flächenschwerpunkt
Zur Ermittlung des Flächenschwerpunktes (S) der geplanten Gebäude ist:
bei recht- und dreieckigen Grundrissen, der Schnittpunkt der Seitenhalbierenden anzunehmen,
bei unregelmäßigen Grundrissen, nach Zerlegung der Gesamtfläche (A) in einzelne, geometrische Teilflächen (Ai) und Ermittlung der jeweiligen Teilschwerpunkte (Si), ein örtliches Koordinatensystem zu errichten, auf das diese zu beziehen sind (xi, yi). Nachfolgend ist zur Ermittlung der Koordinaten (Xs, Ys) des Flächenschwerpunktes (S) folgende Formel anzuwenden:

$$Xs = \frac{\sum_{i=1}^{n} Ai \cdot xi}{A} \qquad Ys = \frac{\sum_{i=1}^{n} Ai \cdot yi}{A}$$

Die Ermittlung kann auch zeichnerisch erfolgen, Beispiel:

Die Ermittlung des Flächenschwerpunktes und die geplanten Firsthöhen bezogen auf die dazugehörige Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche mit Geländeschnitt sind Bestandteile des Bauantrags- oder Kenntnisgabeverfahrens.

Bodendenkmalschutz
Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufälliige Funde) ist das RR Fr, Ref. 25 - Denkmalpflege / Archäologische Denkmalpflege (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Dies gilt auch, wenn Steinbeile, Weghrwuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Keckquellen". Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil vom 15.11.1994 sind zu beachten.

Schutz des Grundwassers
Bei allen Maßnahmen, die zur Erschließung von Grundwasser führen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes zu beachten.
Wasser von unbeschichteten metallischen Dächern (Kupfer, Zink, Blei) Dächern dürfen nicht ohne Vorbehandlung versickert oder ortsnah eingeleitet werden.
Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Regenwassernutzung
Bei der Nutzung von Regenwasser über Regenwasseranlagen als Brauchwasser sind hygienische Aspekte zu beachten wie zum Beispiel, dass Brauchwasser aus der Regenwasserversorgung von Trinkwasser-Leitungssystem strikt getrennt zu halten ist
Der Zisternenüberlauf darf nicht ohne Erlaubnis unterirdisch versickert werden.

Dachbegrünung
Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers wird empfohlen Flachdächer oder flach geneigte Dächer von Wohngebäuden, Garagen und Carports dauerhaft extensiv zu begrünen (Mächtigkeit des Substrats > 10 cm).

Bodenschutz
Folgende Ausführungen, die dem Erhalt fruchtbarer und kulturfähigen Bodens, dem sorgsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen dienen, sind bei der baulichen Umsetzung zu beachten:
Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächensparende Planentwürfe z.B. mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Garagenzufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise).
Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen, verdichtungsarmes Arbeiten) ist zu achten.
Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschieben, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlagern des humosen Oberbodens (max. 2,5 m) ist vor Vernässung zu schützen. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist dieses gesteinzt zu begrünen. Es darf nicht befahren werden.
Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z. B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.
Wird für evtl. Auffüllungen zusätzliches Material angefahren, darf entweder auf nachweislich Erdmaterial oder Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein.
Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Witterverhältnisse und optimale Bodenfeuchte zu achten.
Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Baustoffen) sind abzuwehren.

Geotechnik
Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus Ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise gegeben:
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknungen) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
Verkastungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, Verweis auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Aufstellungsverfahren		
§ 13a BauGB	**Aufstellung**	
	Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am:	02.07.2014
	Ortsüblich bekannt gemacht am:	18.07.2014
§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	**Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit**	
	Ortsüblich bekannt gemacht am:	04.10.2014
§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	**Öffentliche Auslegung des Entwurfes**	
	Dem Bebauungsplanentwurf wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am:	02.07.2014
	Ortsüblich bekannt gemacht am:	04.10.2014
	Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom:	13.10.2014 - 14.11.2014
	Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom:	13.10.2014
	Bekanntmachung der erneuten Offenlage am:	12.05.2015
	Die erneute Offenlage erfolgte in der Zeit vom:	21.05.2015 - 10.06.2015
	Die Behörden wurden über die erneute Offenlage informiert mit Schreiben vom:	20.05.2015
§ 10 BauGB, § 4 GemO	**Satzung**	
	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgewogen am:	23.09.2015
	Der Bebauungsplan wurde als Satzung beschlossen am:	23.09.2015
	Villingen-Schwenningen, 24. Sep. 2015	
	gez. Bürrer, Erster Bürgermeister	
§ 10 BauGB, § 4 GemO	**Inkrafttreten**	
	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am:	27.10.2015
	Der Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom:	29.10.2015

Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010 (GBl. B. 357, ber. B. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. B. 501) m.W.v. 01. März 2015 Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV** 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)
Katasterunterlagen **§ 1 Abs. 2 PlanV**	Die Kartengrundlage stimmt mit der Katastergrundlage überein. Stand: 04/2014 gez. Götz, Stadtvermessungsdirektor
Planbearbeitung	Amt für Stadtentwicklung der Stadt Villingen-Schwenningen SB: Herr Woyzella gez. Kaufe, Leitender Stadtbaurat/Direktor

Villingen-Schwenningen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften " Steinkirch III "

Im Stadtbezirk Schwenningen

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Datum	Zeichen	Villingen-Schwenningen,
gezeichnet: 18.06.2015		24. Sep. 2015
		Dieter Bürrer, Erster Bürgermeister
Maßstab 1 : 500		**Stat. Nr. S - G I / 2015**

Verfasser Bebauungsplan: Proj. 1426

kommunal PLAN

Stadt- und Umweltplanung
78532 Tuttlingen Fuchsweg 3
tel: 07461/73060
e-mail: info @ kommunalplan.de